

7.1.1.3 Auswirkungen der EDSK und des ZP-EDSK auf das liechtensteinische Datenschutzrecht

Aufgrund der europäischen DS-RL, welche durch den Beschluss 83/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses⁴¹² in den Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft)⁴¹³ zum EWRA und damit in den *acquis communautaire* aufgenommen wurde⁴¹⁴, wurde in Liechtenstein das DSG geschaffen. Da die RL in ihrem Regelungsumfang weiter reicht als die EDSK, waren mit dem DSG in der Fassung zum Inkrafttreten der EDSK am 1.5.2004 deren Anforderungen bereits erfüllt.⁴¹⁵ Dennoch entschied sich der liechtensteinische Gesetzgeber für eine Ratifikation, um den Schutz- und den Anwendungsbereich der nationalen datenschutzrechtlichen Regelungen dahingehend zu erstrecken, dass auch Verarbeitungen personenbezogener Daten, welche in Mitgliedstaaten des Europarats, welche nicht dem EWR angehören, vorgenommen werden (zB Speicherung und Verwendung infolge einer Bekanntgabe durch einen liechtensteinischen Verantwortlichen), Zulässigkeitsvoraussetzungen unterliegen.⁴¹⁶

Am 11.5.2004 gab Liechtenstein gegenüber dem Europarat im Einklang mit Art 3 Abs 2 EDSK eine Erklärung ab, mit welcher klargestellt wurde, dass die EDSK in Liechtenstein auch auf juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften anwendbar ist sowie auch in Bezug auf Daten, welche auf nicht automatisierte Weise verarbeitet werden, gilt.⁴¹⁷ Gleichzeitig wurden Verarbeitungen durch eine natürliche Person für den reinen Eigengebrauch, Sitzungsprotokolle des Landtags und parlamentarischen Kommissionen und die Tätigkeiten der Finanzverwaltung vom Anwendungsbereich der EDSK ausdrücklich ausgeschlossen.⁴¹⁸

⁴¹² Für Liechtenstein vgl die Kundmachung vom 13.6.2000 dieses Beschlusses; LGBl 2000/122, LR 0.110.032.88.

⁴¹³ LR 0.110.

⁴¹⁴ S Art 2 Beschluss 83/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, ABIL 2000/296, 41 ff.

⁴¹⁵ Vgl BuA 130/2008, 8.

⁴¹⁶ Vgl BuA 130/2008, 8.

⁴¹⁷ Dies geht einerseits über Art 1 EDSK hinaus, gem welchem grundsätzlich nur Daten von natürlichen Personen durch die Konvention geschützt werden; andererseits zieht diese Erklärung im Hinblick auf Art 1 iVm Art 2 lit d EDSK, wonach grundsätzlich nur automatisierte Verarbeitungsvorgänge erfasst werden, einen weiteren Geltungsbereich.

⁴¹⁸ Vgl Europarat, Liste der Erklärungen zum Vertrag Nr. 108, <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeDeclarations.asp?NT=108&CM=8&DF=30/05/2015&CL=GER&VL=1> (9.4.2017).